



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

CCXII. Markgraf Johann belehnt Wilhelm und Martin, Grafen von Hohenstein, mit Fiddichow und Nahausen, am 4. Februar 1545.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

CCXI. Kurfürst Joachim II. befehlt Wilhelm und Martin, Grafen zu Hohenstein, mit Vier-
raden, Schwedt und Nieder-Landin, am 7. Januar 1545.

Wier Joachim II. v. G. G. Markgraff zu Brandenburg, d. h. r. R. Ertz-Cämmerer vnd Churfürst — bekennen vnd thun Kundt offentlich mit diesem Brieff vor vns vnd vnser Erben —, Dafs wier den Wohlgebohrnen vnd Edlen, vnfern lieben getreuen, Wilhelmen vnd Martin, der noch unmündig, Zutrewen handen fürzutragen, gebrüder Graffen zu Hohenstein vnd Herrn zu Vierahden, vnd ihren Menlichen Leibs-Lehns-Erben vñ ir vnnterthenig vnd fleissig bitt Dafs Schloß Vierrahden vnd Städtichen Schwedt mit allen vnd Igligen Dörffern, gütern vnd ihren Zugehörungen, an Zollen, Möllen, Obersten vnd Niedersten Gerichten, An heyden, Welden vnd Jagten, Walsern vnd allen andern Gnaden, Freyheiten, Herlichkeiten, gerechtigkeiten vnd wie Igliches in seiner Grenz disseit der Oder gelegen ist, nichts aufsgenommen, nach tödlicher abganck etwan des Wohlgebohrnen vnd Edlen Wolffgangen, Graffen von Hohenstein, ihres Herrn vnd Vatters, zu dem auch dafs Dorff Niedern Landin, so ermelter ihr Vatter seliger von etwann vnfern Lieben Herrn vnd Vater Joachim, Churfürsten seliger gedächtnüß, Laut Brieff vnd Siegel Erblichen' erkaufft vnd zu Lehen an sich bracht, mit Obersten vnd Niedersten gerichten, diensten, Zehenden, Rauchhünern, Aeckern, Wiesen, Seen, Holtzungen, Jagt, sambt aller nützung, So in seinen Gräntzen vnd Machten gelegen, nichts aufsgenommen, zu rechtem Manlehn vnd gefamp- ter Hand gnädiglich geliehen haben, Vnd leyhen ihnen vnd ihren Menlichen Leibs-Lehns-Erben solch obgenand Schloß Vierahden vnd Städtichen Schwedt vnd sambt andern Dörffern vnd gütern, so von Alters darzu gehören, vnd wie sie das von ihren Vorfabren vnd ihrem Vater Seliger ererbt vnd an sie Kommen ist, wie obgeschriben, zu Rechtem Manlehen vnd gefambter Hand in vnd mit Craft dis Brieffs vnd also, dafs sie vnd ihre Mänliche Leibs-Lehns-Erbe solch Schloß, Städtlein, Dörffer, Güter vnd nützung fürder von vns vnd vnfern Erben vnd der Marggraffschafft zu Brandenburg zu Rechtem Manlehen vnd gefambter Hand Recht haben etc. Wier vorleyhen ihnen hierran alles, was wier ihnen von rechtswegen daran vorleyhen sollen vnd mögen, doch vns, vnfern Erben an vnfern vnd sonst menniglich an seinem Rechten ohne Schaden, Vnd das Graff Martin, der noch vnmündig, zu seinen Mündigen Jahren den Lehnen folgen vnd vns die gebührliche Lehenpflicht thue ohn alles gefehrde. Vhr Kund mit vnserm Anhangenden Ingesiegel Vorliegelt Vnd geben zu Cöln an der Sprew, Mittwochs nach Trium Regum, nach Christi vnfers Herrn gebubrdt Tausend Fünff Hundert vnd in Fünff vnd Viertigsten Jahre.

Baltische Studien IV, S. 229. 230. Gleichlautend wurde diese Befehnung im Januar 1572 (Dornstags nach An- thony) dem Grafen Martin ertheilt. Vgl. Baltische Studien IV, 166.

CCXII. Markgraf Johann befehlt Wilhelm und Martin, Grafen von Hohenstein, mit Fiddichow
und Mahausen, am 4. Februar 1545.

Von Gotts gnaden Wir Johanss, marggraff zu Brandenburgk, — Bekennen —, Das wir den Edeln vnnfern liebenn getrewen Wilhelmen, Grauen vonn Hohenstein vndd

herrn zu Virraden, vnd seinem bruder Merthen, der noch vnmündig ist, bis zu seinen mündigen Jaren zu getrewen handden furtzutragen, vnd Iren menlichen Leybs-Lehns Erben diese hiernach beschriebene Lehengueter ane alle mittel, Inn vnserm Fürstenthumb der Newenmargk belegend, zu rechtem mannehen gnediglich geliehenn haben, Nemlich das dorff Nahausen mit allen eyn- vnd zubehorungen ann höchstenn vnd niedersten gerichtenn, Kirchlehen, Eckern, wiesenn vnd allen andern gnaden vnd gerechtigkeiten, nichts davon ausgechlossen, Item das halbe Stellein Fidicho, auch mit hohesten vnd niedersten gerichtenn, kirchlehen, Eckern, heyden, Jagten, wassern, reynen, wiesen, roringen, moringen vnd allen andern nutzungen vnd zubehorungen, wie das alles, so Inn den Fidicho wfschen mbalen vnd grenitzen belegen vnd zu dem Stedtlein gehoret, nhamen haben magk, alles die helfte, wie Ire vorfaren vnd herr vater seliger das alles Inne gehabt, genossenn vnd gebraucht, dartzu die Wenndeberge ganntz vnd gar ane allen mittel, wie sie vonn alters zu dem haufe Vierraden gelegenn, Vnd wir leyhen genanten Wilhelm vnd Merthen, gebrudern, Grauen vonn Hohenstein vnd hern zu Vierraden, vnd Irenn menlichen leybs-Lehens-Erben alle vorbenente Lehengueter mit allen gnaden, nutzungen, Zubehorungen vnd gerechtigkeiten, nichts ausgenhommen, zu rechtem mannehen, wie obftet, Inn kraft vnd macht dits briefes; Also das sie vnd Ire mennliche leybs-Lehens-Erben dieselben gueter hinfurder mher vonn vnns, vnsern Erben vnd nachkömmen der marggraffschafft zu Brandenburgk zu rechtem mannehen haben, besietzen, genieffen vnd gebrauchen, So oft nott thut, suchen, nemen vnd empfangen, Vnns auch davon haltenn, thun vnd dienen sollen, als mannehehen recht vnd Gewonheit ist. Wir vorleyhen Inen hierann alles, was wir Inen vonn rechts wegen darann vorleyhen sollen vnd mogen, Jedoch vnns, vnsern Erben vnd nachkommen ann vnserm vnd sunft Jedermanniglich ann seinem rechten ane schadenn, Getrewlich vnd ane Gefher. Zu vrkundt mit vnserm anhangenden Inngesiegel besiegelt Vnd geben zu Cuftrin, Am Dornstage nach Conversionis Pauli, Christi vnsern Lieben Herrn geburdt 1545.

Commissio propria illustrissimi principis.

Frantz Nawmann subsc.

Baltische Studien IV, S. 160. 161.

CCXIII. Kurfürst Joachim gestattet auf Verwendung des Grafen Wilhelm von Hohenstein der Stadt Schwedt einen Wochenmarkt, am 22. Dezember 1548.

Wir Joachim, v. G. G. Marggraf zu Brandenburgk, d. h. R. R. Erz Chamerer vnd Churfürst — bekennen vnd thun kundt vor vnns, vnser Erben vnd nachkommende, das wir vnderthenigs ansuchen des wolgeborenen vnd Edlen vnser Raths vnd lieben getreuen Wilhelmen, Grauen von Hohenstein vnd Herrn zu Virraden, dem Stedtlein Schwedt gnediglichen vorgnugt vnd erlaubt, alle wochen des Jars aus einen wochenmargkt, gemeinlich am Dornstage, also zu haltenn vnd sein zu lassenn, Also das dem Landtvolke vnd menniglichen soll frei sein vnd gestadtet werden, dahin zum wochenmargkte zu ziehen, zu farn, feill zu haben, zu uerkauffen vnd zu kauffen, zu vnd abezufuren, wie der wochenmargkte gemeiner brauch vnd gewonheit ist, meniglichs vnghindert; vnd wir vorlauben vnd vorgaugen berartem Stedtlein Schwedt, einen wo-